

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

**Entwurf einer Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes –  
Pensionskassen, bessere Rahmenbedingungen für Nach-  
schüsse**

VII B 4 – WK 8300/18/10001 :005  
2021/0146949

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champs de Mars 23  
B - 1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Mathematik und Produktfragen**

E-Mail: [mathematik@gdv.de](mailto:mathematik@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Einleitung**

Der GDV begrüßt das Ziel des vorgelegten Entwurfs zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die Rahmenbedingungen für Nachschüsse bei Pensionskassen mit mehreren Trägerunternehmen zu verbessern. Die Beweggründe für die angestrebte Änderung sind – aufgrund der angespannten Situation vieler Pensionskassen als Folge des Niedrigzinsumfelds – für den GDV nachzuvollziehen. Daher wird die geplante Gesetzesänderung prinzipiell befürwortet.

Bezüglich des Anwenderkreises der neuen Regelung sollte allerdings nachgebessert werden. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sollten auch Pensionskassen, die nicht reguliert sind und Sanierungsklauseln in ihrer Satzung vorsehen, in die Neuregelung einbezogen werden.

## **Inhaltliche Anmerkungen**

Der Gesetzentwurf soll das Verfahren für Nachschüsse bei Pensionskassen mit mehreren Trägerunternehmen erleichtern. Mögliche Blockaden, die durch unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten und Interessen bei den verschiedenen Trägerunternehmen auftreten können, sollen aufgelöst werden. Damit kann die Finanzlage von Pensionskassen auch in solchen Situationen verbessert werden, wenn nicht alle, aber eine Mehrheit der Trägerunternehmen bereit sind, die finanzielle Ausstattung der Pensionskasse zu verbessern. Durch eine Stabilisierung der Pensionskassen kann das Vertrauen in die betriebliche Altersversorgung gestärkt werden, insbesondere in den Durchführungsweg Pensionskasse.

Es gibt in Deutschland auch nicht regulierte Pensionskassen, die Sanierungsklauseln in ihrer Satzung vorsehen und im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie regulierte Pensionskassen. Für den GDV ist nicht ersichtlich, warum Arbeitnehmer und Trägerunternehmen dieser Pensionskassen von den Verfahrenserleichterungen ausgeschlossen werden sollen. Es sind keine Gründe erkennbar, die gegen ein Einbeziehen dieser Pensionskassen in den Anwenderkreis der Neuregelung sprechen, sofern die Anforderungen des § 233 Abs. 6 VAG-E erfüllt sind. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist aus Sicht des GDV die Einengung des Anwenderkreises auf regulierte Pensionskassen nicht zu rechtfertigen. Die anvisierte Möglichkeit zur Satzungsänderung sollte grundsätzlich allen Pensionskassen mit Sanierungsklausel eingeräumt werden. Zusätzliche Kontrollebene im Fall einer Kürzung der

Versicherungsansprüche wäre ohnehin die gemäß § 233 Abs. 6 Satz 6 VAG-E vorgeschriebene Zustimmung der BaFin. Auch wenn es aktuell tatsächlich nur wenige nicht regulierte Pensionskassen mit Sanierungsklausel am Markt gibt, sollten auch diese Versorgungsträger aus rechtssystematischen Gründen in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

Nach Einschätzung des Verbandes ließe sich die Erweiterung des Anwenderkreises mit wenigen Änderungen durch eine Verschiebung des ergänzenden neuen Absatzes in die Vorschrift des § 232 VAG leicht umsetzen.

Berlin, den 12.02.2021